§ 62 Gliederung

(1) Die Fachschulen für Agrarwirtschaft gliedern sich in die Fachrichtungen

1. Garten- und Landschaftsbau,
2. Gartenbau,
3. Milchwirtschaft und Molkereiwesen,
4. ökologischer Landbau sowie
5. Milchwirtschaftliches Laborwesen.

(2) Die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau kann auch mit dem Fachgebiet Management und Gestaltung sowie als Studiengang mit E-Learning-Phasen angeboten werden.

(3) Die Fachrichtung Gartenbau gliedert sich in die Fachgebiete

1. Gemüsebau,
2. Zierpflanzenbau/Management und Gestaltung sowie
3. Staudengärtnerei/Management und Gestaltung.